

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

September 2026

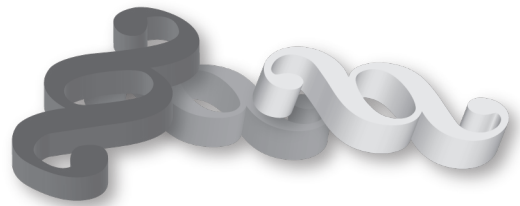


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Terminsache 12./13.10.2026: Bundesverfassungsgericht verhandelt über Erbschaftsteuer	www.bundesverfassungsgericht.de – Aktuelles – Termine & Wochenausblick – 12.10.2026 & 13.10.2026
2.	Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität	Eigener Beitrag www.bundesfinanzministerium.de – Startseite – Presse – Pressemitteilungen – 16.7.2026
3.	GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz verabschiedet	Eigener Beitrag www.bundesgesundheitsministerium.de – Meldungen – Pressemitteilung – 15.7.2026
4.	Internationaler Austausch der Finanzkontendaten zum 30.9.2026	BMF-Schr. v. 8.6.2026, IV D 3 – S 1315/00304/071/023
5.	BFH: Zur Fortführung der Geschäftsführertätigkeit nach Unternehmensverkauf	BFH, Urt. v. 3.3.2026 – IX R 1/25
6.	Amtliche Richtwertsammlung 2025 und Pauschbeträge für Sachentnahmen 2026 veröffentlicht	BMF-Schr. v. 25.6.2026 – IV D 2 – S 1544/00008/021/002



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

September 2026

Neue Themeninfo

„Altersvorsorgereform“

Zum 1. Januar 2027 soll die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge starten und die bisherige Riester-Rente ablösen. Ziel ist eine modernere Vorsorge, die vor allem Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern soll.

Unsere neue Themeninfo erklärt verständlich, welche Chancen die Reform bietet, welche Risiken mit Aktien, Fonds und ETFs verbunden sind und worauf bei Produkten mit oder ohne Kapital- und Renditegarantie zu achten ist. Außerdem zeigen wir, wie Mindest- und Maximalbesparung, Zulagen und steuerliche Auswirkungen zusammenhängen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.erv-online.de

Entkräftung der Bekanntgabevermutung durch den Rechtsnachfolger des Bescheidadressaten

Der Bundesfinanzhof hatte sich damit zu befassen, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsnachfolger bestreiten kann, dass ein Steuerbescheid dem inzwischen Verstorbenen überhaupt zugegangen ist. Der Sachverhalt stellte sich dem erstinstanzlichen Finanzgericht Münster (FG) wie folgt dar:

Die 1929 geborene Steuerpflichtige verstarb im Februar 2020. Ihre Gesamtrechtsnachfolgerin war eine Stiftung. Das Finanzamt hatte bereits am 23.10.2017 einen Einkommensteuerbescheid 2016 zur Post gegeben. Daraus ergab sich eine Erstattung von lediglich 178,62 €. Nach dem Tod der Erblasserin konnte der Einkommensteuerbescheid 2016 in deren Unterlagen nicht gefunden werden, obwohl die Nachlasswohnung und insbesondere die Steuerunterlagen sehr ordentlich und vollständig sortiert waren. Die Einkommensteuerbescheide der Folgejahre 2017 und 2018 waren vorhanden.

Die Rechtsnachfolgerin machte daher geltend, der Einkommensteuerbescheid 2016 sei überhaupt nicht zugegangen. Der per Post versandte Steuerbescheid gilt grundsätzlich nach Ablauf der gesetzlichen Bekanntgabefrist, damals noch 3 Tage, als bekanntgegeben. Diese Vermutung gilt jedoch nicht, wenn der Verwaltungsakt tatsächlich nicht oder erst später zuge-

gangen ist. Im Zweifel muss grundsätzlich das Finanzamt den Zugang und dessen Zeitpunkt nachweisen.

Hier bestand allerdings die Besonderheit, dass nicht die damalige Empfängerin selbst den Zugang bestritt, sondern ihre Rechtsnachfolgerin. Das erstinstanzliche FG Münster gab der Klage statt. Es verlangte zwar mehr als das Bestreiten mit Nichtwissen, sah aber ausreichenden Vortrag darin, dass der betreffende Steuerbescheid sich nicht in den ansonsten vollständig und geordnet vorgefundenen Steuerunterlagen befunden habe, die Steuerbescheide anderer Jahre dagegen vorhanden waren. Auch die Abweichung der vom Steuerberater errechneten Steuererstattung sah es als erheblich an, ebenso den Einwand, dass die Steuerpflichtige deswegen beim Steuerberater oder Finanzamt nachgefragt hätte, wenn der Bescheid angekommen wäre. Die Überweisung der Erstattung von 178,62 € bewies nach Auffassung des FG nicht, dass der schriftliche Steuerbescheid tatsächlich angekommen war. Die gesetzliche Zugangsfiktion sei hinreichend erschüttert.

Dem schloss der BFH sich nicht an. Er urteilte, dass nur konkrete und begründete Zweifel am Zugangsgeschehen selbst die Zugangsvermutung zugunsten des Rechtsnachfolgers erschüttern können. Anderes Geschehen vermittelt keine Erkenntnisse über den unmittelbaren Zugang.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.6.2026 – VI R 16/24